



Abteilung IV
D-3019/2014 / mel
D-3033/2014

Urteil vom 27. August 2014

Besetzung

Einzelrichterin Nina Spälti Giannakitsas,
mit Zustimmung von Richterin Claudia Cotting-Schalch,
Gerichtsschreiberin Constance Leisinger.

Parteien

A._____, geboren (...),
Sri Lanka,
vertreten durch Gabriel Püntener, Rechtsanwalt,
(...),
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Formlose Abschreibung und Wegweisung
Verfügungen des BFM vom 15. Mai 2014 und 22. Mai 2014 /
N (...).

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest,

I.

dass das BFM auf ein erstes Asylgesuch der Beschwerdeführerin vom 30. Oktober 2013 mit Verfügung vom 26. November 2013 gestützt auf den damals geltenden aArt. 34 Abs. 2 Bst. d des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31; neu: Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG) nicht eintrat, die Wegweisung aus der Schweiz nach Frankreich anordnete und die Beschwerdeführerin aufforderte, die Schweiz spätestens am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen (Dublin Verfahren),

dass zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt wurde, ein Abgleich der Fingerabdrücke in der Zentraldatenbank EURODAC habe ergeben, dass die Beschwerdeführerin am 31. März 2009 in Frankreich ein Asylgesuch gestellt habe, weshalb die Zuständigkeit für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens bei Frankreich liege, dessen zuständige Behörden das Gesuch um Übernahme gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Bst. e Dublin-II-VO (Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines Drittlandes in einem Mitgliedstaat gestellt hat) auch gutgeheissen hätten,

dass die am 24. Januar 2013 erfolgte Heirat der Beschwerdeführerin mit dem sri-lankischen Staatsangehörigen B._____, der sich in der Schweiz als Asylgesuchsteller aufhalte, an der Zuständigkeit Frankreichs zur Durchführung des Asylverfahrens nichts ändere,

dass durch die Heirat insbesondere keine Zuständigkeit der Schweiz nach Art. 2 Bst. i Dublin-II-VO begründet sei, da der Begriff "Familienangehöriger" lediglich Ehegatten oder nicht verheiratete Partner von gesuchstellenden Personen erfasse, mit welchen eine dauerhafte Beziehung geführt werde und welche bereits im Herkunftsland bestanden habe, was vorliegend nicht der Fall sei, da weder eine vorbestandene noch eine dauerhafte Beziehung zu bejahen sei,

dass diese Verfügung unangefochten in Rechtskraft erwuchs und die Beschwerdeführerin am 15. Dezember 2013 selbständig nach Frankreich ausreiste,

II.

dass die Beschwerdeführerin am 3. Februar 2014 erneut in der Schweiz um Asyl nachsuchte,

dass sie zur Begründung ihres zweiten Asylgesuches durch den von ihr mandatierten Rechtsvertreter schriftlich ausführen liess, sie sei zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus der Schweiz schwanger gewesen und nun im siebten Monat ihrer Schwangerschaft,

dass das Bundesverwaltungsgericht den abweisenden Asylentscheid der Vorinstanz, welcher ihren Ehemann betroffen habe, mit Urteil vom 19. November 2013 aufgehoben und zur erneuten Prüfung an das BFM zurücküberwiesen habe,

dass der Ehemann aufgrund seines Status als Asylgesuchsteller in der Schweiz ihr in Frankreich weder bei der Schwangerschaft noch der Geburt beistehen könne und diese Situation, namentlich die Trennung vom Ehemann und die bevorstehende Geburt des gemeinsamen Kindes in Frankreich bei ihr zu psychischen Problemen geführt habe,

dass die Schweiz sich unter dem Aspekt der Einheit der Familie und des Kindeswohls gestützt auf die seit 1. Januar 2014 geltenden Bestimmungen der Dublin-III-VO (Verordnung [EU] Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist) oder zumindest in Ausübung des Selbsteintrittsrechts zur Durchführung des Asylverfahrens für zuständig erklären müsse,

dass das BFM die französischen Behörden am 19. März 2014 um Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin ersuchte,

dass die Beschwerdeführerin am 30. April 2014 in der Schweiz das Kind C._____ geboren hat,

dass die französischen Behörden der erneuten Übernahme der Beschwerdeführerin am 13. Mai 2014 unter Hinweis auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d der (gemäss Bundesratsbeschluss vom 18. Dezember 2013 mit gewissen Ausnahmen ab dem 1. Januar 2014 vorläufig anwendbaren) Dublin-III-VO zustimmten,

dass das BFM das Asylgesuch der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 15. Mai 2014 gestützt auf Art. 111c Abs. 2 AsylG formlos abschrieb, mit der Begründung, es handle sich bei der Eingabe vom 3. Februar 2014 um ein wiederholt gleich begründetes Mehrfachgesuch,

dass das BFM sodann mit Verfügung vom gleichen Tag – eröffnet am 30. Mai 2014 – gestützt auf Art. 64a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) die Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Frankreich und deren Vollzug anordnete und feststellte, einer allfälligen Beschwerde komme keine aufschiebende Wirkung zu,

dass die Beschwerdeführerin, handelnd durch ihren Rechtsvertreter, am 21. Mai 2014 die Vorinstanz im Hinblick auf die Nichtanhandnahme des Asylgesuchs um Erlass einer "beschwerdefähigen" Verfügung ersuchte,

dass das BFM am 22. Mai 2014 – eröffnet am 30. Mai 2014 – eine entsprechende Verfügung erliess und feststellte, das Asylgesuch vom 3. Februar 2014 sei wiederholt und gleich begründet, weshalb man es am 15. Mai 2014 formlos abgeschrieben habe,

dass die Beschwerdeführerin, handelnd durch ihren Rechtsvertreter, am 3. Juni 2014 sowohl gegen die Feststellungsverfügung vom 22. Mai 2014 als auch gegen die Wegweisungsverfügung vom 15. Mai 2014 jeweils Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhob,

dass in der Beschwerde, welche die Feststellungsverfügung betrifft (eröffnet unter der Geschäftsnummer D-3019/2014), beantragt wurde, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und das BFM sei anzuweisen, das Asylverfahren der Beschwerdeführerin zu eröffnen, sich im Rahmen des Selbsteintrittsrechts für die Behandlung des Asylgesuches vom 3. Februar 2014 für zuständig zu erklären und auf das Asylgesuch einzutreten,

dass in formeller Hinsicht beantragt wurde, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen und das BFM sowie die zuständige kantonale Behörde seien anzuweisen, während des Beschwerdeverfahrens von Vollzugshandlungen nach Frankreich abzusehen,

dass sodann allfällige Beschwerdeergänzungen innerhalb der noch laufenden Beschwerdefrist in Aussicht gestellt wurden,

dass in der Beschwerde, welche die Wegweisungsverfügung vom 15. Mai 2014 betrifft (eröffnet unter der Geschäftsnummer D-3033/2014), beantragt wurde, diese sei aufzuheben, eventualiter seien die Ziffern 2 und 3 der Verfügung aufzuheben und die Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges festzustellen,

dass sodann in formeller Hinsicht beantragt wurde, der Beschwerde sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die aufschiebende Wirkung zu erteilen und das BFM sowie die zuständige kantonale Behörde seien anzuweisen, während des Beschwerdeverfahrens von Handlungen zum Vollzug der Wegweisung nach Frankreich abzusehen,

dass die zuständige Instruktionsrichterin am 4. Juni 2014 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die zuständige kantonale Behörde gestützt auf Art. 56 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) anwies, von Vollzugsmassnahmen abzusehen,

dass mit Verfügung vom 10. Juni 2014 die Beschwerdeverfahren D-3019/2014 und D-3033/2014 aufgrund des engen zeitlichen und kausalen Zusammenhangs vereinigt wurden und der Beschwerde betreffend die angeordnete Wegweisung aus der Schweiz sodann gestützt auf Art. 64a Abs. 2 Satz 4 AuG die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde,

dass am 30. Juni 2014 eine Beschwerdeergänzung eingereicht wurde, in welchem auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin hingewiesen und in diesem Zusammenhang verschiedene medizinische Unterlagen eingereicht wurden,

und erwägt,

dass das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig ist,

dass es auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig entscheidet (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]),

dass es überdies im Bereich der Wegweisungen aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen (Art. 64a AuG) endgültig entscheidet (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 31 und 33 VGG sowie Art. 83 Bst. c Ziff. 4 BGG),

dass sich das Verfahren nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG richtet, soweit das AsylG oder die Spezialgesetzgebung des AuG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG),

dass die Beschwerden frist- und formgerecht eingereicht wurden und die Beschwerdeführerin an den Verfahren der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtenen Verfügungen (Wegweisungs- und Feststellungsverfügung) besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat, weshalb sie zur Einreichung der Beschwerden legitimiert und auf die Beschwerden einzutreten ist (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG, Art. 64a Abs. 2 AuG),

dass gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 14. Dezember 2012 bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung – d.h. am 1. Februar 2014 – hängigen Verfahren bisheriges Recht gilt (vgl. AS 2013 4375, 4387),

dass das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 3. Februar 2014 datiert, weshalb vorliegend die Bestimmungen des AsylG in der Fassung vom 14. Dezember 2012 anwendbar sind,

dass die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts sowie die zulässigen Rügen sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG bestimmen,

dass über offensichtlich begründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG),

dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG vorliegend auf einen Schriftwechsel verzichtet wurde,

dass Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens die Frage bildet, ob die Vorinstanz zutreffend das zweite Asylgesuch der Beschwerdefüh-

lerin im Rahmen einer formlosen Abschreibung gestützt auf Art. 111c AsylG nicht anhand genommen und eine Wegweisungsverfügung gestützt auf Art. 64a AuG erlassen hat,

dass daher auf die Beschwerdeanträge, wonach das BFM anzuweisen sei, das Asylverfahren der Beschwerdeführerin zu eröffnen, sich im Rahmen des Selbsteintrittsrechts für die Behandlung des Asylgesuches vom 3. Februar 2014 für zuständig zu erklären, nicht einzutreten ist, da diese Anträge über den Anfechtungsgegenstand der Beschwerden hinausgehen,

dass gemäss Art. 111c AsylG bei Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, die Eingabe schriftlich und begründet zu erfolgen hat, wobei die Nichteintretensgründe nach Artikel 31a Absätze 1–3 AsylG Anwendung finden (Abs. 1),

dass unbegründete oder wiederholt gleich begründete Mehrfachgesuche formlos abgeschrieben werden (Abs. 2),

dass der Begriff der "formlosen Abschreibung" weder im Asylgesetz noch im VwVG rechtlich definiert ist, es jedoch vorliegend offen bleiben kann, ob es sich bei einem Entscheid im Sinne einer "formlosen Abschreibung" nach Art. 111c Abs. 2 AsylG um eine Verfügung (Art. 5 VwVG) handelt und für die Anfechtung einer solchen "Abschreibung" der Rechtsweg an das Bundesverwaltungsgericht offen stünde (Art. 105 AsylG),

dass nämlich die Vorinstanz auf Antrag des Rechtsvertreters eine "feststellende" Verfügung erlassen hat, in welcher festgehalten wurde, das Verfahren sei wegen einer wiederholt gleichen Begründung des Asylgesuches und mangels neuer Sachumstände formlos abgeschrieben worden,

dass diese mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung, wie bereits festgestellt, auch fristgerecht von der Beschwerdeführerin angefochten wurde, weshalb ihr kein Rechtsnachteil erwächst,

dass in dem am 3. Februar 2014 eingereichten Gesuch geltend gemacht wird, aufgrund der fortgeschrittenen Schwangerschaft der Beschwerdeführerin sowie dem Inkrafttreten der neuen Dublin-Bestimmungen zum 1. Januar 2014 sei die Schweiz nunmehr zuständig für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens bzw. habe sie sich allenfalls im

Rahmen des Selbsteintritts für zuständig zur Prüfung des Asylgesuches zu erklären,

dass im Folgenden zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht davon ausging, dass es sich vorliegend um ein wiederholt gleich begründetes Gesuch handelt, dessen Abschreibung sich formlos rechtfertigt,

dass für die Beurteilung der Sachverhalt massgebend ist, wie er sich zum Zeitpunkt des Entscheids präsentiert,

dass ein wiederholt gleich begründetes Gesuch dann zu bejahen ist, wenn Umstände geltend gemacht werden, welche sich im Vergleich zum vorangegangenen Verfahren als nicht neu präsentieren,

dass sich vorliegend jedoch bereits aufgrund der Geburt des Kindes C._____ am 30. April 2014 in der Schweiz (mithin vor Erlass der angefochtenen vorinstanzlichen Entscheide), als dessen Vater der in der Schweiz als Asylgesuchsteller lebende sri-lankische Ehemann B._____ eingetragen wurde, eine andere Sachlage präsentiert,

dass sich auch die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin anscheinend deutlich verschlechtert hat,

dass diese Sachlage allenfalls geeignet ist, zur Feststellung der Zuständigkeit der Schweiz für die Prüfung des Asylverfahrens oder zum Selbsteintritt zu führen, wobei bei der Beurteilung des Selbsteintrittsrechts die Frage massgeblich wäre, ob eine Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Frankreich im heutigen Zeitpunkt gegen Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verstossen würde oder ob humanitäre Gründe gegen den Vollzug der Wegweisung nach Frankreich sprechen könnten (vgl. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1),

dass zudem zu beachten ist, dass inzwischen die Dublin-III-VO anzuwenden ist, was ebenfalls gegen das Vorliegen eines wiederholt gleich begründeten Gesuches spricht, zumal die Dublin-III-VO dem Schutz der Familieneinheit besonderes Gewicht zukommen lässt,

dass sich schliesslich die angefochtene Feststellungsverfügung – wie im Übrigen auch die darauf aufbauende Wegweisungsverfügung – allein auf die Beschwerdeführerin bezieht und deshalb unklar bleibt, ob das neugeborene Kind beim Vater in der Schweiz verbleiben soll,

dass sich die Beschwerde im Hinblick auf die Feststellungsverfügung mithin insgesamt als offensichtlich begründet erweist, weshalb diese Verfügung aufzuheben und die Akten zur Prüfung des Gesuches im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen sind,

dass mit Aufhebung der angefochtenen Verfügung das Asylverfahren der Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz wieder pendent ist, weshalb der am 15. Mai 2014 ergangenen Wegweisungsverfügung nach Art. 64a AuG die Grundlage entzogen ist,

dass sich eine andere Beurteilung auch nicht vor dem Hintergrund des am 26. November 2013 ergangenen Nichteintretensentscheid ergibt,

dass nämlich mit der – in Kenntnis der Schweizerischen Behörden – erfolgten Ausreise der Beschwerdeführerin in den als zuständig erachteten Staat Frankreich am 15. Dezember 2013 dieser Nichteintretensentscheid vollzogen und die Wegweisungsverfügung somit konsumiert wurde (vgl. BGE 140 II 74, Urteil E-1640/2014 vom 25. April 2014 S. 8 f.), weshalb sie nicht nochmals als Grundlage für eine Wegweisungsverfügung nach Art. 64a AuG ergehen kann,

dass die Beschwerden somit gutzuheissen sind, soweit auf diese einzutreten war,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 und 3 VwVG),

dass die Beschwerdeführerin als in der Hauptsache obsiegende Partei Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten hat (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]),

dass der Rechtsvertreter zwar keine Kostennote gereicht hat, aber sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt, weshalb die vom BFM für beide Rechtsmittelverfahren zu entrichtende Parteientschädigung unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 1200.– (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist (Art. 14 Abs. 2 VGKE).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerden werden gutgeheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügungen beantragt worden ist.

2.

Die Verfügungen des BFM vom 15. Mai 2014 und 22. Mai 2014 werden aufgehoben. Die Akten werden zum neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz überwiesen.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

4.

Das BFM wird angewiesen, der Beschwerdeführerin für die beiden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1200.– (inkl. Auslagen und MWSt) auszurichten.

5.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das BFM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Nina Spälti Giannakitsas

Constance Leisinger

Versand: